

Satzung

der Fachschaft Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum



Stand: 10.11.2020

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau (im Folgenden FSMB genannt) sind alle Studierenden, die an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang Maschinenbau eingeschrieben sind.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die FSMB vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft und des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in den aktuell gültigen Fassungen.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe der FSMB sind
 - a. Die Vollversammlung (im Folgenden VV genannt)
 - b. Der Fachschaftsrat (im Folgenden FSR genannt)

- (2) Die Organe der FSMB fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetze, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des FSR nichts anderes geregelt wird.
- (3) Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einer VV geändert werden.
- (4) Beschlüsse der Organe der FSMB sind in Form von Protokollen festzuhalten und - sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht – fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Organe der FSMB tagen öffentlich, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.
- (6) Auf Antrag eines antragberechtigten Mitglieds werden Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen. In diesem Fall sind Stimmzettel zu verwenden. Findet die VV online statt, ist eine alternative Stimmabgabe zu berücksichtigen.

Abschnitt II – Vollversammlung

§ 4 Grundsätze

- (1) Die VV der FSMB ist die Versammlung aller Mitglieder der FSMB.
- (2) Die VV wird von einer durch die VV gewählten Versammlungsleitung geleitet.
- (3) Die VV wählt eine Protokollantin oder einen Protokollanten.
- (4) Auf einer VV sind alle Mitglieder der FSMB rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt.
- (5) Die Weitergabe von Antrags-, Rede- und Stimmrecht durch eine Vollmacht o.Ä. ist nicht zulässig.
- (6) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der FSMB.
- (7) Näheres kann eine von der VV beschlossene Geschäftsordnung für die VV der FSMB regeln.
- (8) Soll auf einer VV der FSR entlastet werden, muss vor der VV die Kassenführung des FSR durch zwei unabhängige (nicht dem FSR angehörige) Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der VV vor der Entscheidung über die Entlastung mitzuteilen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die VV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. In grundsätzlichen Angelegenheiten der FSMB zu entscheiden
 - b. Die Wahl der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters, der drei weiteren Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder des FSR durchzuführen und zu prüfen
 - c. Über die Entlastung des bisherigen FSR zu entscheiden
 - d. Die Arbeit des FSR zu überprüfen
 - e. Über die Satzung der FSMB zu entscheiden

§ 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die VV findet mindestens einmal jährlich in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der FSR ist mit der Einberufung der VV beauftragt.
- (3) Der FSR hat eine VV weiterhin einzuberufen, wenn dies von
 - a. Mindestens fünf von hundert Mitgliedern der FSMB
 - b. Der Mehrheit des FSRunter der Angabe einer zu behandelnden Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Zu der VV ist mit einer Frist von sieben Tagen zumindest durch fachschaftsöffentliche Bekanntmachung einzuladen.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss (im folgenden AStA genannt) und die Sprecherinnen und Sprecher der FachschaftsvertreterInnen Konferenz (im folgenden FSVK genannt) sind spätestens sieben Tage im Voraus zu einer VV einzuladen.
- (6) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen, die mindestens folgende Punkte beinhaltet:
 - a. Begrüßung durch den FSR
 - b. Überprüfung der Beschlussfähigkeit
 - c. Wahl einer Versammlungsleitung und einer Schriftführung
 - d. Aussprache über die Arbeit des FSR

- e. Verschiedenes
- (7) Wird auf der VV ein neuer FSR gewählt, so sind folgende Punkte verpflichtend zu ergänzen:
 - a. Rechenschaftsbericht des FSR und Kassenbericht
 - b. Entlastung des bisherigen FSR
 - c. Wahl einer Finanzreferentin oder eines Finanzreferenten
 - d. Wahl einer Kassenverwalterin oder eines Kassenverwalters
 - e. Wahl weiterer gleichberechtigter Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl weiterer FSR Mitglieder
 - g. Ort und Termin der konstituierenden Sitzung
- (8) Die VV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Mitglieder der FSMB anwesend sind.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (2) Auf Antrag kann eine Wahl öffentlich und per Handzeichen stattfinden. Dieser Beschluss muss ohne Gegenstimme getroffen werden.
- (3) Wahlen erfolgen für jede zu wählende Person einzeln.
- (4) Abweichend zu (3) kann die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und FSR Mitglieder über eine Liste unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder und FSR Mitglieder erfolgen. Dieser Antrag muss ohne Gegenstimme angenommen werden.
- (5) Die Abwahl der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten und der weiteren Vorstandsmitglieder ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- (6) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die weiteren Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Mitglieder der FSMB auf sich vereinen.
- (7) Die weiteren Mitglieder des FSR werden in der Reihenfolge derer gewählt, die jeweils die meisten Stimmen und mindestens die Hälfte der Stimmen der auf der VV anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.
- (8) Weitere Regelungen können durch eine Wahlordnung der FSMB getroffen werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Das Protokoll der VV enthält mindestens:
 - a. Das Datum, die Art und Form der Einladung
 - b. Die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung
 - c. Die tatsächlich behandelte Tagesordnung
 - d. Die Namen der Versammlungsleitung und der Schriftführung
 - e. Eine Liste mit den anwesenden Mitgliedern der FSMB
 - f. Die Ergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte
 - g. Sowie eine Bestätigung der Versammlungsleitung und der Schriftführung, dass die in dem Protokoll genannten Ergebnisse in Gänze mit denen der VV übereinstimmen. (Unterschrift auf dem Protokoll)
- (2) Finden auf der VV Wahlen statt, so muss das Protokoll folgende Punkte enthalten:
 - a. Ergebnis der Entlastung des FSR

- b. Rechenschaftsbericht / Kassenbericht in originaler Ausführung
 - c. Ergebnis der Wahl des neuen FSR
 - i. Finanzreferentin oder Finanzreferent
 - ii. Kassenverwalterin oder Kassenverwalter
 - iii. Weitere Vorstandsmitglieder
 - iv. Weitere Mitglieder
 - v. Ort und Termin der konstituierenden Sitzung
- (3) Das Protokoll ist binnen 14 Tagen durch die Versammlungsleitung und die Schriftführung mindestens dreifach auszufertigen. Jeweils eine Ausfertigung des Protokolls ist dem neu gewählten FSR, dem AStA und der FSVK zuzuleiten. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die auf der VV anwesenden Mitglieder der FSMB können bis zu drei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls Einsprüche gegen dieses erheben. Über die Wirksamkeit dieser Einsprüche entscheidet der FSR gemeinsam mit der Versammlungsleitung und der Schriftführung.

Abschnitt 3 – FSR

§ 9

Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten FSR findet spätestens 12 Werktage nach dessen Wahl statt. Zu der konstituierenden Sitzung ist vom FSR-Vorstand einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a. Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Beschluss einer Geschäftsordnung
 - d. Sonstiges
- (3) Die Sitzung schließt mit dem Punkt „Sonstiges“. In diesem dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 10

Grundsätze

- (1) Der FSR vertritt die FSMB und ihre Mitglieder im Sinne der Aufgaben des § 2 Abs. (1) dieser Satzung.
- (2) Der FSR besteht aus
- a. einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten
 - b. einer Kassenverwalterin oder einem Kassenverwalter
 - c. mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied
 - d. weiteren Mitgliedern
- (3) Der FSR kann maximal 20 weitere Mitglieder umfassen.
- (4) Dem FSR können maximal drei weitere Vorstandsmitglieder angehören.
- (5) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den FSR-Vorstand.

§ 11

Die weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder achten auf die Einhaltung aller Aufgaben und Verpflichtungen,

die dem FSR auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft der RUB, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung zugewiesen sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den FSR und haben bei Beschlüssen, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft, deren Rechtmäßigkeit angezweifelt wird, mit dem AStA-Vorsitzenden Rücksprache zu halten.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 12

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des FSR nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihr oder ihm aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung zugewiesen sind.
- (2) Sie oder er erstellt regelmäßig Berichte über die finanzielle Lage des FSR.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.
- (4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dem FSR in regelmäßigen Abständen auf einer regulären Sitzung den Haushaltsplan mit den aktuellen Finanzen vorzustellen.
- (5) Bei allen Ausgaben hat sie oder er stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Weiterhin muss stets im Interesse der FSMB gehandelt werden.

§ 13

Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter

- (1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter des FSR nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihr oder ihm aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung zugewiesen sind.
- (2) Sie oder er regelt demnach im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit die Ausgaben und Einnahmen des FSR.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.
- (4) Sie oder er hat die Anordnung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten auf offensichtlich erkennbare Fehler, sachliche und rechnerische Richtigkeit und das Bestehen eines Finanzierungsbeschlusses zu kontrollieren und die Finanzreferenz darauf hinzuweisen.

§ 14

Die weiteren Mitglieder

- (1) Die weiteren Mitglieder des FSR nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Zuständigkeiten und Aufgaben werden durch den FSR geregelt. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 15

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr nach seiner Wahl.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Spätestens binnen drei Wochen nach dem Ende der Amtszeit des FSR hat eine VV einen neuen Rat zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen FSR führt der alte FSR die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 16 Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des FSR können jederzeit zurücktreten.
- (2) Ein Mitglied des FSR scheidet automatisch durch das Ausscheiden aus der FSMB – ungeachtet der Gründe – aus.
- (3) Treten die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter oder das weitere Vorstandsmitglied mit Kontovollmacht zurück, so ist der Posten binnen drei Wochen auf einer Vollversammlung neu zu besetzen.
- (4) Weitere Mitglieder können jederzeit auf einer Vollversammlung nachbesetzt werden. § 10 (3) ist zu beachten.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet durch die ordentlich einberufene VV der FSMB am 10.11.2020